Bundesrat Drucksache 78/92

31.01.92

VP - In - R

32 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dreizehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung werden zahlreiche Vorschriften geändert.
Hervorzuheben sind insbesondere

- die Änderung der höchstzulässigen Länge von Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) auf 18,35 m bei einer max. Ladelänge von 15,65 m (Umsetzung der EG-Richtlinie 91/60/EWG vom 4. Februar 1991 in nationales Recht),
- die Änderung der für Gleiskettenfahrzeuge geltenden Fahrbahnbelastungen,
- Anpassung der für Pkw geltenden Vorschriften über vorstehende Außenkanten an die entsprechende EG-Richtlinie.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Einzelvorschriften der StVZO.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 78/92

31.01.92

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Dreizehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 170/92

Bonn, den 31. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Dreizehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 78/92

Dreizehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften *)

Vom.....1992

---

*) Mit dieser Verordnung werden in Artikel 1 die nachgenannten EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

1. Nummer 4 (§ 30c Abs. 2) dient der Umsetzung der Richtlinie 74/483/EWG des Rates vom 17. September 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vorstehenden Außenkanten bei Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 266 S. 49, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 (ABL. EG Nr. L 192 S. 43) zur Änderung bestimmter Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten,

2. Nummer 6 (§ 32 Abs. 4 Nr. 4) dient der Umsetzung der Richtlinie 85/3/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 2 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 4. Februar 1991 zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG hinsichtlich der Festsetzung zulässiger Höchstabmessungen von Lastzügen (ABl. EG Nr. L 37 S. 37) und

3. Nummer 19 Buchstabe b (zu § 41 Abs. 18 und § 41b anzuwendende Bestimmungen) dient der Umsetzung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. EG Nr. L 202 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie der Kommission vom 15. Juli 1991 zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 233 S. 21).

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und b, Nr. 4 und 7, Abs. 3, der §§ 26 a, 47 Abs. 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), des § 26 a, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), und des § 47 Abs. 1 Nr. 5, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), verordnet der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Hinweis auf § 30b wird folgender Hinweis eingefügt:
      "§ 30c Vorstehende Außenkanten".
   b) Der Hinweis auf § 32 wird wie folgt gefaßt:
      "§ 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen".
   c) Nach dem Hinweis auf § 32c wird folgender Hinweis eingefügt:
      "§ 32d Kurvenlaufeigenschaften".

2. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   "Die Regelungen in Satz 2 Nr. 1, 3 bis 5 gelten auch für Fahrerlaubnisse, die nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind und die den in Satz 2 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Fahrerlaubnissen entsprechen."

3. § 23 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
   "Sie ist nach der Einteilung in Anlage II und nach der Buchstabentafel der Anlage III auszugeben."

4. Nach § 30b wird eingefügt:

"§ 30c

Vorstehende Außenkanten

(1) Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, daß sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.

(2) Vorstehende Außenkanten von Personenkraftwagen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen."

5. § 31b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Kraftfahrzeugen" durch das Wort "Fahrzeugen" ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

"6. Leuchten und Rückstrahler (§ 53b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2),

7. Scheinwerfer und Schlußleuchten (§ 67 Abs. 11 Nr. 2 Halbsatz 2)."

6. § 32 wird wie folgt gefaßt:

"§ 32

Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Breite über alles - ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen - folgende Maße nicht überschreiten:

1. allgemein 2,50 m,
2. bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die

Straßenunterhaltung 3,00 m,

3. bei Anhängern hinter Krafträdern 1,00 m,

4. bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von Kühlfahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand bestimmt und geeignet sind, und

   a) entsprechend den Klassen B, C, E und F der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565), ausgerüstet sind und

   b) Seitenwände einschließlich der Wärmedämmung in einer Dicke von mindestens 45 mm haben, 2,60 m.

Unberücksichtigt bleiben Breitenüberschreitungen durch Zollsiegel einschließlich ihrer Schutz- und Befestigungseinrichtungen, Reifen in der Berührungszone mit der Fahrbahn, Schneeketten, Begrenzungsleuchten, Spurhalteleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger, Umrißleuchten, Schlußleuchten, Parkleuchten, seitliche Rückstrahler, Rückfahrscheinwerfer an der Seite von Kraftfahrzeugen, Spiegel, elastische Schmutzfänger und ausfahrbare Trittstufen. Gemessen wird bei geschlossenen Türen und Fenstern und bei Geradeausstellung der Räder.

(2) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Höhe über alles folgendes Maß nicht überschreiten: 4,00 m.

(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Länge über alles folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Kraftfahrzeugen und Anhängern - ausgenommen Sattelanhänger - 12,00 m,
2. bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, deren Nutzfläche durch ein Gelenk unterteilt ist, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbständiges Fahrzeug darstellt), 18,00 m.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Nr. 1, folgende Maße nicht überschreiten:

1. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) und Fahrzeugkombinationen (Zügen) nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs - ausgenommen Sattelkraftfahrzeuge nach Nummer 2 - 15,50 m,

2. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger), wenn die höchstzulässigen Teillängen des Sattelanhängers
   a) Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung 12,00 m
   und
   b) vorderer Überhangradius 2,04 m
   nicht überschritten werden, 16,50 m,

3. bei Zügen (Kraftfahrzeuge mit einem oder zwei Anhängern) - ausgenommen Züge nach Nummer 4 - 18,00 m,

4. bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen mit einem Anhänger bestehen, wenn die höchstzulässigen Teillängen, parallel zur Längsachse des Zuges gemessen,

   a) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers 15,65 m

   und

   b) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination 16,00 m

   nicht überschritten werden, 18,35 m.

Bei Fahrzeugen mit Aufbau - bei Lastkraftwagen jedoch ohne Führerhaus - gelten die Teillängen einschließlich Aufbau.

(5) Die Länge einer Fahrzeugkombination ist die Länge, die gemessen wird, wenn die Längsmittellinien des Kraftfahrzeugs und seines Anhängers bzw. seiner Anhänger eine gerade Linie bilden. Bei Fahrzeugkombinationen mit nicht selbsttätig längenveränderlichen Zugeinrichtungen ist dabei die Position zu Grunde zu legen, in der § 32d (Kurvenlaufeigenschaften) ohne weiteres Tätigwerden des Fahrzeugführers oder anderer Personen erfüllt ist.

(6) Überschreitungen der in den Absätzen 3 und 4 festgelegten höchstzulässigen Längen und Teillängen durch Luftansaugleitungen, Anschläge für austauschbare Ladungsträger, Aufstiegshilfen, lichttechnische Einrichtungen, Spiegel,

Rammgummis, Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen in Fahrtstellung, Auffahrrampen in Fahrtstellung sowie durch Kühl- und andere Nebenaggregate an der Stirnseite des Aufbaus bleiben unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, wenn durch die genannten Einrichtungen die Ladefläche weder direkt noch indirekt verlängert wird.

(7) Bei Fahrzeugkombinationen nach Art von Zügen zum Transport von Fahrzeugen gelten hinsichtlich der Länge die Vorschriften des Absatzes 4 Nr. 3. Längenüberschreitungen durch Ladestützen zur zusätzlichen Sicherung und Stabilisierung des zulässigen Überhangs von Ladungen bleiben bei diesen Fahrzeugkombinationen unberücksichtigt, sofern die Ladung auch über die Ladestützen hinausragt.

(8) Auf die im Absatz 4 festgelegten Maße dürfen keine Toleranzen gewährt werden."

7. Nach § 32c wird eingefügt:

"§ 32d
Kurvenlaufeigenschaften

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) die bei einer Kreisfahrt von 360° überstrichene Ringfläche mit einem äußeren Radius von 12,50 m keine größere Breite als 7,20 m hat. Dabei muß die vordere - bei hinterradgelenkten Fahrzeugen die hintere - äußerste Begrenzung des Kraftfahrzeugs auf dem Kreis von 12,50 m Radius geführt werden.

(2) Beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis nach Absatz 1 darf kein Teil des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination diese Gerade um mehr als 0,8 m nach außen überschneiden. Abweichend davon dürfen selbstfahrende Mähdrescher beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in

den Kreis diese Gerade um bis zu 1,60 m nach außen überschreiten."

8. § 34b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      1. In Satz 1 wird der Wert "1,5 t" durch den Wert "2,00 t" ersetzt.
      2. In Satz 3 wird der Wert "18 t" durch den Wert "24,00 t" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
      "(2) Gleiskettenfahrzeuge dürfen die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 9,00 t je Meter belasten."

9. In § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
   "Jedoch genügt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträdern und Leichtkrafträdern eine Profiltiefe von mindestens 1 mm."

10. § 41 Abs. 15 wird wie folgt gefaßt:
    "(15) Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5,5 t sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t müssen außer mit den Bremsen nach den vorstehenden Vorschriften mit einer Dauerbremse ausgerüstet sein. Als Dauerbremse gelten Motorbremsen oder in der Bremswirkung gleichartige Einrichtungen. Die Dauerbremse muß mindestens eine Leistung aufweisen, die der Bremsbeanspruchung beim Befahren eines Gefälles von 7 vom Hundert und 6 km Länge durch das voll beladene Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h entspricht. Bei Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t muß die Betriebsbremse den Anforderungen des Satzes 3 entsprechen, bei Sattelanhängern nur dann, wenn das um die zulässige Aufliegelast verringerte zulässige Gesamtgewicht mehr als 9 t beträgt.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für

1. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, und
2. Fahrzeuge, die nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind und die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h betrieben werden."

11. In § 41a Abs. 1 werden die Wörter "vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184)" durch die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843)" ersetzt.

12. In § 49a Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort "Schlußleuchten," die Wörter "Nebelschlußleuchten, Spurhalteleuchten, Umrißleuchten," eingefügt.

13. In § 53b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 werden jeweils der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt: "sie müssen im oder am Fahrzeug mitgeführt werden."

14. § 54 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
"5. an mehrspurigen Fahrzeugen - ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger - mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an den Längsseiten im vorderen Drittel zusätzliche Blinkleuchten, deren Lichtstärke nach hinten mindestens 50 cd und höchstens 200 cd beträgt. Für diese Fahrzeuge ist die Anbringung zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger nach Nr. 1 nicht erforderlich."

15. § 69a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
"1a. des § 30c Abs. 1 über vorstehende Außenkanten;".
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
"2. des § 32 Abs. 1 bis 4 über Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen;".

c) Nach Nummer 3b wird folgende Nummer 3c eingefügt:
"3c. des § 32d Abs. 1 oder 2 Satz 1 über Kurvenlaufeigenschaften;".

d) Nummer 19a wird wie folgt gefaßt:
"19a. des § 53b Abs. 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5 über die Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen;"

16. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsbestimmungen zu folgenden Vorschriften werden gestrichen:

1. § 22a Abs. 1 Nr. 16 (Warndreiecke, Warnleuchten),
2. § 22a Abs. 1 Nr. 18 (Glühlampen),
3. § 23 Abs. 1 Satz 4 (Angabe des Geburtsortes im Antrag auf Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens),
4. § 23 Abs. 6 (Verwendung eines Personenkraftwagens für bestimmte Personenbeförderungen),
5. § 24 letzter Halbsatz (Inhalt des Anhängerverzeichnisses),
6. § 35i Abs. 2 (Verbot, Fahrgäste ohne geeignete Rückhalteeinrichtungen liegend zu befördern),
7. § 36 Abs. 2 Satz 4 (Profiltiefe),
8. § 38 Abs. 2 (Lenkhilfe),
9. § 41 Abs. 17 (Zweileitungsbremsanlage),
10. § 42 Abs. 3 Satz 2 (Behandlung austauschbarer Ladungsträger als Fahrzeugteile),
11. § 51a (seitliche Kenntlichmachung von Krankenfahrstühlen),
12. § 52 Abs. 4 Nr. 2 (Anerkennung von Fahrzeugen als Pannenhilfsfahrzeuge),
13. § 53 Abs. 8 (rückwärtige Sicherung mit Abschleppachsen abgeschleppter Fahrzeuge),
14. § 54 Abs. 4 Nr. 4 (Zusätzliche Blinkleuchten an Schulbussen),
15. § 54a Abs. 2 (Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen),
16. § 56 Abs.2 Nr. 5 (ein Rückspiegel),

17. § 60a Abs. 1a (reflektierende Versicherungskennzeichen),
18. § 66a Abs. 4 (Rückstrahler),
19. § 67 Abs. 3 (zusätzliche weiße Rückstrahler),
20. § 67 Abs. 4 (zusätzliche rote Rückstrahler "Z"),
21. § 67 Abs. 7 (seitliche Kenntlichmachung),
22. Anlage VIII Abschnitt 2.1.2.1 (erste Hauptuntersuchung bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen),
23. Anlage VIII Abschnitt 2.1.6 (Zeitabstand der Untersuchungen),
24. Anlage VIII Abschnitt 2.1.8 (Bremsensonderuntersuchungen),
25. Anlage VIII Abschnitt 2.1.8 (Behinderten-Transportfahrzeuge),
26. Anlage IX (Prüfplakette),
27. Muster 6 und 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), 9 und 10 (Anzeige, Bescheid).

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 30b (Berechnung des Hubraums) wird eingefügt:
"§ 30c Abs. 2 (vorstehende Außenkanten an Personenkraftwagen)
ist spätestens ab 1. Januar 1993 auf Personenkraftwagen anzuwenden, die auf Grund einer Betriebserlaubnis nach § 20 von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. Andere Personenkraftwagen müssen § 30c Abs. 1 oder 2 entsprechen."

c) In der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 1 Nr. 1 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen einschließlich austauschbarer Ladungsträger) wird die Angabe "§ 32 Abs. 1" durch die Angabe " § 32 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

d) In der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten) wird die Angabe "§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b" durch die Angabe "§ 32 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

e) Die Übergangsvorschriften zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 (Teillängen von Sattelanhängern), zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b (Länge von Kombinationen von Fahrzeugen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs) und zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 (veränderliche Länge von Fahrzeugkombinationen) werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

"§ 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (Teillängen von Sattelanhängern und Länge von Sattelkraftfahrzeugen sowie von Fahrzeugkombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeuges)

Sattelanhänger, die vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und Sattelanhänger, deren Ladefläche nicht länger als 12,60 m ist, brauchen nicht den Teillängen nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 zu entsprechen; sie dürfen in Fahrzeugkombinationen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 weiter verwendet werden.

§ 32 Abs. 4 Nr. 4 (Teillängen und Länge von Zügen (Lastkraftwagen mit einem Anhänger))

gilt spätestens

ab 1. 1992 [Einsetzen: Monatsname des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]. Züge, die die Teillängen nicht erfüllen und deren Lastkraftwagen oder Anhänger vor dem 1. 1992 [Einsetzen: Monatsname des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1998 weiter betrieben werden; für sie gilt § 32 Abs. 4 Nr. 3;
ab 1. 1992 [Einsetzen: Monatsname des 1. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] für Züge im grenzüberschreitenden Verkehr. Züge im grenzüberschreitenden Verkehr, die die Teillängen nicht erfüllen und deren Lastkraftwagen vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1998 weiter betrieben werden; für sie gilt § 32 Abs. 4 Nr. 3.

§ 32 Abs. 5 Satz 2 (veränderliche Länge von Fahrzeugkombinationen)
ist spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.

§ 32 Abs. 8 (Toleranzen)
ist auf Fahrzeugkombinationen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 3 spätestens ab 1. Januar 1999 anzuwenden."

f) In der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 2 (Kurvenlauf von Kraftfahrzeugen und Zügen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger) wird die Angabe "§ 32 Abs. 2" durch die Angabe "§ 32d" ersetzt; sie wird nach der Übergangsvorschrift zu § 32c (seitliche Schutzvorrichtungen) eingefügt.

g) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 14 Satz 1 und 2 (Ausrüstung mit Unterlegkeilen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
"§ 41 Abs. 15 (Dauerbremse bei Anhängern)
Die Einrichtung am Anhänger zur Betätigung der Betriebsbremse als Dauerbremse ist spätestens bis zur nächsten Bremsensonderuntersuchung auszubauen, die nach dem 1. Oktober 1992 durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anhänger mit Einleitungsbremsanlage nach Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Abs. 43 Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 1102)."

h) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 18 (EG-Bremsanlage) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
"§ 41 Abs. 18 in Verbindung mit der hierzu im Anhang Buchstabe f anzuwendenden Bestimmung (Richtlinie 91/422/EWG)

ist spätestens ab 1. Oktober 1994 auf erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden."

i) Die Übergangsvorschrift zu § 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen) wird wie folgt gefaßt:
"§ 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen)
ist spätestens
1. ab 1. Januar 1992 auf erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge,
2. ab 1. Juli 1993 auf erstmals in den Verkehr kommende Anhänger und
3. ab dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29), die nach dem 1. Juli 1993 durchzuführen ist, auf andere Fahrzeuge
anzuwenden."

j) Nach der Übergangsvorschrift zum Abschnitt "Ergänzungsbestimmungen" der Anlage V (Kennzeichen in fetter Engschrift) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
"Anlage VIII Abschnitt 2.1.3 (Zeitabstand der Untersuchungen für andere Kraftfahrzeuge)
ist spätestens ab 1. Januar 1993 anzuwenden."

17. Die Überschrift der Anlage II wird wie folgt gefaßt:
"Einteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Fahrzeugerkennungsnummern der Kraftfahrzeugzeichen".

18. Anlage VIII wird wie folgt geändert:
a) Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt gefaßt:
"2.1.3 Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen 12 3 12".
b) In Abschnitt 2.1.8 werden die Wörter
"mit mehr als 8 Fahrgastplätzen 12 3 12"
gestrichen.

19. Der Anhang wird wie folgt geändert:
a) Vor den zu § 32c Abs. 4 anzuwendenden Bestimmungen wird eingefügt:

"§ 30c Abs. 2	Anhang I, Nr. 1, 2, 5 und 6 , Anhang II	der Richtlinie 74/483/EWG des Rates vom 17. September 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die vorstehenden Außenkanten bei Kraftfahrzeugen (ABl.EG Nr. L 266 S. 4), geändert durch a) Richtlinie 79/488/EWG der Kommission vom 18. April 1979 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) b) Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43)."

b) In der Liste der zu § 41 Abs. 18 und § 41b anzuwendenden Bestimmungen wird in Buchstabe e der Punkt durch ein Komma ersetzt, und folgender Buchstabe wird angefügt:

"f) Richtlinie 91/422/EWG der Kommission vom 15. Juli 1991 (ABl.EG Nr. L 233 S. 21)."

c) In der Liste der zu § 50 Abs. 8 und § 51 b anzuwendenden Bestimmungen werden die Worte

"Abschnitte 1, 2, 5, 6 und Anhang 3	der ECE-Regelung Nr. 53 über den Abbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an

Krafträdern (BGBl. 1986 II S. 1012)."

gestrichen.

Artikel 2
Änderung von Ausnahmeverordnungen zur StVZO

(1) In § 1 Abs. 2 Satz 2 der 15. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 28. Febr. 1967 (BGBl. I S. 263) werden die Worte "Zentrale Militärkraftfahrtstelle, 4 Düsseldorf 27, Bismarckweg 9" durch die Wörter "Zentrale Militärkraftfahrtstelle, Düsseldorf," ersetzt.

(2) Die 22. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 12. November 1973 (BGBl. I S. 1663) wird aufgehoben.

(3) § 2 der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988 (BGBl. I S. 562), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489), wird aufgehoben.

(4) Die 36. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 741) wird aufgehoben.

(5) § 2 der 40. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2392) wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1992) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor Nummer 53 wird das Wort "Zügen" durch das Wort "Fahrzeugkombinationen" ersetzt.
2. In Nummer 53 wird in der StVZO-Spalte das Zitat
   "§ 32 Abs. 1, 2
   § 69a Abs. 3 Nr. 2"
   durch das Zitat
   "§ 32 Abs. 1 bis 4
   § 69a Abs. 3 Nr. 2"
   ersetzt.
3. In Nummer 54 wird in der StVZO-Spalte das Zitat
   "§ 31 Abs. 2 i.V.m.
   § 32 Abs. 1, 2
   § 69a Abs. 5 Nr. 3"
   durch das Zitat
   "§ 31 Abs. 2 i.V.m.
   § 32 Abs. 1 bis 4
   § 69a Abs. 5 Nr. 3"
   ersetzt.

4. Nach Nummer 54 werden die Überschrift "Kurvenlaufeigenschaften" sowie folgende Nummern eingesetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
"54 a	Kraftfahrzeug oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 32d Abs. 1, 2 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 3 c	100
54 b	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 1, 2 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 3	150"

Artikel 4

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2327), werden in der Klammer nach dem Wort "Vereinigung" ein Komma und die Worte "Anschrift des Halters" eingefügt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Vom 1992

I Allgemeines

Durch die Verordnung werden zahlreiche Einzelvorschriften der StVZO geändert. Einige Vorschriften werden an EG-Richtlinien angepaßt.

Hervorzuheben sind insbesondere

- die Änderung der höchstzulässigen Länge von Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) von bisher 18,0 m auf 18,35 m, wobei die Ladelänge mit 15,65 m festgelegt ist,

- die Änderung der für Gleiskettenfahrzeuge geltenden zulässigen Fahrbahnbelastungen,

- Anpassung der für Pkw geltenden Vorschriften über vorstehende Außenkanten an die entsprechende EG-Richtlinie.

Sodann wird die Bußgeld-Katalog-Verordnung den geänderten Bestimmungen der StVZO angepaßt. Einige Ausnahmeverordnungen zur StVZO werden geändert oder aufgehoben.

II Zu den Einzelbestimmungen

1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die vorgenommenen Änderungen angepaßt worden.

2 Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3)

Nach dem Einigungsvertrag sind Fahrerlaubnisse, die nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind, grundsätzlich im Umfang der dadurch nachgewiesenen Berechtigung gültig geblieben. In einigen Fällen wurde ihr Geltungsbereich erweitert, um sie an die Klasseneinteilung der StVZO, wie sie am 3. Oktober 1990 galt, anzupassen. Nunmehr werden auch die Besitzstands- und Übergangsregelungen aufgrund der vor dem 3. Oktober 1990 geltenden Klasseneinteilung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 StVZO auf entsprechende DDR-Fahrerlaubnisse übertragen.

3 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 23 Abs. 2 Satz 3) und Artikel 1 Nr. 17 (Anhang II)

Durch die Änderung von § 23 Abs. 2 Satz 4 und Anlage II StVZO wurde die bisherige Regelung aufgehoben, wonach die Erkennungsnummern in "fortlaufender Reihenfolge" auszugeben sind. Diese aus dem Jahre 1956 stammende Regelung wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht:

- Die gegenwärtigen hohen Kfz-Bestände erfordern eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Erkennungsnummern, und zwar auch durch Rückgriff auf früher zugeteilte, inzwischen jedoch wegen erfolgter Ummeldung oder Stillegung von Fahrzeugen vereinzelt wieder freigewordene Nummern.
- Die Nachfrage nach kurzen Erkennungsnummern für Krafträder läßt sich nur decken, wenn - ohne Rücksicht auf die fortlaufende Reihenfolge - diese Nummern bei Bedarf aus dem Gesamtbestand herausgezogen werden.
- Auch die Zuteilung von Wunschkennzeichen setzt einen Zugriff auf alle zur Verfügung stehenden Erkennungsnummern (ohne Rücksicht auf die fortlaufende Reihenfolge) voraus.

Durch die Änderung von § 23 Abs. 2 Satz 4 und Anlage II StVZO wird in keiner Weise ein Rechtsanspruch auf Wunschkennzeichen begründet oder vorausgesetzt. Der Fahrzeughalter hat vielmehr - wie schon bislang - lediglich einen Anspruch darauf, daß ihm überhaupt ein Kennzeichen zuzuteilen ist, nicht jedoch, daß ihm eine bestimmte Erkennungsnummer gewährt wird.

4 Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 30c)

Die bisherigen Vorschriften des § 32 Abs. 3 wurden als Absatz 1 in § 30c unverändert übernommen. Nach dem neuen Absatz 2 des § 30c müssen Personenkraftwagen nunmehr den Vorschriften der entsprechenden EG-Richtlinie über vorstehende Außenkanten entsprechen.

5 Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 31b)

Nach § 53b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 müssen bestimmte Leuchten und Rückstrahler im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.

Nach § 67 Abs. 11 Nr. 1 und 2 dürfen Scheinwerfer und Schlußleuchten für Rennräder auch lose mitgeführt werden.

Es ist daher folgerichtig, daß Führer von solchen Fahrzeugen diese lichttechnischen Einrichtungen bei Kontrollen auch vorzeigen und zur Prüfung aushändigen müssen.

6 Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 32)

6.1 Allgemeines

§ 32 wurde anläßlich der Übernahme der EG-Richtlinie über die Länge von Lastzügen übersichtlicher gegliedert. Dabei wurden die Vorschriften über vorstehende Außenkanten (§ 32 Abs. 3 alt) und über Kurvenlauf-

eigenschaften (§ 32 Abs. 2) aus § 32 herausgelöst und als § 30c bzw. § 32d in die StVZO eingefügt.

6.2 Zu Absatz 1

Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wurde unverändert aus § 32 (alt) übernommen. In Abs. 1 Nr. 4 wurde die Breite der Kühlfahrzeuge aufgenommen. Es handelt sich um den Inhalt der 36. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 8. Juni 1988, die aufgehoben wurde.

6.3 Zu Absätzen 2 und 3

Die Maße wurden unverändert aus § 32 (alt) übernommen. Ferner wurde klargestellt, daß auch durch die in § 42 Abs. 3 aufgeführten Ausrüstungsteile die für Fahrzeuge zulässige Fahrzeuglänge nicht überschritten werden darf.

6.4 Zu Absatz 4

Die Maße der Nr. 1 bis 3 wurden unverändert aus § 32 (alt) übernommen. Das Maß von 18,00 m in Nr. 3 muß u.a. deshalb beibehalten werden, da von der EG-Richtlinie 91/60/EWG nicht alle Arten von Zügen erfaßt werden, z. B. Züge, gebildet aus Zugmaschine und 2 Anhängern, Kraftomnibus mit einem Gepäckanhänger.

In Nr. 4 ist die Übernahme der EG-Richtlinie 91/60/EWG vom 4. Febr. 1991 über die Länge von Zügen erfolgt. Die EG hat in ihren Erwägungsgründen ausgeführt:
"Da in der Richtlinie 85/3/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/461/EWG, für Lastzüge lediglich eine Höchstlänge festgesetzt ist, besteht bei Beförderungsunternehmen und Fahrzeugherstellern die Neigung, die Länge des Laderaums ständig zu vergrößern.

Eine solche Vergrößerung geht zu Lasten des Raums für den Fahrer. Dies führt zu einer Verschlechterung sowohl beim Komfort für den Fahrer als auch bei der Sicherheit.

Für eine größere Ausgewogenheit zwischen dem rationellen Einsatz von Lastzügen und den Geboten der Straßenverkehrssicherheit bedarf es einer Verbesserung der derzeit geltenden Normen insbesondere durch Festsetzung einer Höchstlänge für den Laderaum."

Bei Fahrzeugen mit Aufbauten gelten die Längen der Ladeflächen einschließlich des Aufbaus. Ferner sind bei Fahrzeugkombinationen die im § 42 Abs. 3 aufgeführten Ausrüstungsteile bei der Feststellung der Gesamtlänge mit zu berücksichtigen.

6.5 Zu Absatz 5

Diese Bestimmung wurde unverändert aus § 32 (alt) übernommen.

6.6 Zu Absatz 6

Bislang blieben Längenüberschreitungen durch Rückspiegel und Kennzeichenbeleuchtung unberücksichtigt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollen nunmehr auch die weiteren in Absatz 6 aufgeführten Einrichtungen und Aggregate bei der Feststellung der Länge nicht mit berücksichtigt werden.

6.7 Zu Absatz 7

Diese Bestimmung wurde mit redaktionellen Änderungen aus § 32 (alt) übernommen.

6.8 Zu Absatz 8

Auf die Länge von Zügen mit 18,35 m dürfen keine Plus-Toleranzen gewährt werden. In der Ratsprotokollerklärung zur EG-Richtlinie 91/60/EWG vom 4. Februar 1991 ist hierzu ausgeführt:

"Der Rat erklärt, daß bei den zulässigen Höchstabmessungen für Lastzüge gemäß dieser Richtlinie keine Toleranzen zugelassen sind."

7 Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32c)

7.1 Zu Absatz 1

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 32 (alt) übernommen.

7.2 Zu Absatz 2

Satz 1 wurde unverändert aus § 32 (alt) übernommen. Bei Satz 2 handelt es sich um die Übernahme des § 2 der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988, der aufgehoben wird.

8 Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 34b)

Die Straßenbelastung von Gleiskettenfahrzeugen wird nunmehr analog den in § 34 geltenden Werten für die Achslasten von Doppel- und Dreifachachsen angepaßt. Eine übermäßige Straßenbeanspruchung ist nicht zu erwarten, da die Lastübertragung durch Gleisketten günstiger ist als über Reifen (Punktlasten). Außerdem spielen diese Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr keine bedeutende Rolle.

9 Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 36 Abs. 2)

Die Mindestprofiltiefe der Reifen von 1,6 mm hat sich bei einigen geschwindigkeitsbegrenzten Krafträdern als zu streng erwiesen. Sie wird daher für diese Krafträder auf 1,0 mm geändert.

10 Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 41 Abs. 15)

Es ist vorgeschlagen worden, den § 41 Abs. 15 StVZO so zu ändern, daß bereits zugelassene Anhänger keine Dauerbremsansteuerung durch Magnetventil mehr haben dürfen. Damit werden sie den ab 1.1.1991 erstmals in den Verkehr kommenden Anhängern angeglichen, die

§ 31 Abs. 18 (EG-Bremsanlage) erfüllen müssen. Ein jahrelanges Nebeneinander von Anhängern mit und ohne Dauerbremsbetätigung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit bedenklich.

11 Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 41a)

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Druckbehälterverordnung.

12 Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 49a Abs. 9 Satz 1)

Nach § 53d Abs. 2 müssen ab 1. Januar 1991 bestimmte neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge Nebelschlußleuchten haben.
§ 49a Abs. 9 regelt das Anbringen von Leuchten an abnehmbaren Leuchtenträgern für bestimmte Fahrzeuge. Es ist daher folgerichtig, daß auch Nebelschlußleuchten an abnehmbaren Leuchtenträgern angebracht werden dürfen.

13 Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 53b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4)

Es wird nunmehr klargestellt, daß die Leuchten und Rückstrahler in oder am Fahrzeug mitgeführt werden müssen. Dies ist erforderlich, damit diese Teile in der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern auch wirklich zur Verfügung stehen.

14 Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 54 Abs. 4 Nr. 5)

Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t waren schon bisher von der Anbringung zusätzlicher seitlicher Blinkleuchten befreit. Diese Befreiung ist nun auf alle Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschen ausgehnt worden.

Im übrigen wird klargestellt, daß bei Vorhandensein der zusätzlichen Blinkleuchten nach § 54 Abs. 4 Nr. 5 keine weiteren zusätzlichen Blinkleuchten nach § 54 Abs. 4 Nr. 1 angebracht zu sein brauchen.

15 Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 69a)

Die Änderungen in den Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten ergeben sich aus den Änderungen der StVZO.

16 Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 72)

Die Fristen sind entsprechend der zur Zeit übersehbaren Möglichkeiten zur Durchführung der Vorschriften festgelegt worden.

17 Zu Artikel 1 Nr. 17 (Anhang II)

Vgl. Begründung zu II.3.

18 Zu Artikel 1 Nr. 18 (Anlage VIII Abschnitte 2.1.3 und 2.1.8)

Kraftomnibusse (nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen) sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen unterlagen bisher schon den im Abschnitt 2.1.3 vorgeschriebenen Untersuchungen und Untersuchungsabständen. Durch die Änderung unterliegen nunmehr auch die übrigen Kraftfahrzeuge, die mehr als 8 Fahrgastplätze haben, diesen Untersuchungen und Untersuchungsabständen. Hiervon erfaßt werden z. B. Gruppenkraftwagen (Schlüssel-Nr. 1643), sonstige Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (Schlüssel-Nr. 1632), Gefangenentransportwagen (Schlüssel-Nr. 1603), Bautruppwagen (Schlüssel-Nr. 1618) und Wohnmobile (Schlüssel-Nr. 1605). Dies ist aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten.

19 Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anhang VIII)

Vgl. Begründung zu II.2.

III Zu Artikel 2

1 Zu Absatz 1

Es handelt sich lediglich um eine Korrektur der Anschrift.

2 Zu Absatz 2

Von der Möglichkeit Fahrtschreiber anstelle einer Prüfung nach § 57b Abs. 1 StVZO einer Eichung zu unterziehen, wird heute kein Gebrauch mehr gemacht. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

3 Zu Absatz 3

Vgl. Begründung zu II.7.2

4 Zu Absatz 4

Vgl. Begründung zu II.6.2

5 Zu Abatz 5

Der Inhalt von § 2 der 40. Ausnahmeverordnung zur StVZO wurde in die StVZO übernommen; im übrigen vgl. Begründung II. 14.

IV Zu Artikel 3

Die Bußgeldkatalog-Verordnung wird den geänderten Bestimmungen der StVZO angepaßt.

V Zu Artikel 5

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Fahrzeugregisterverordnung enthält eine Aufzählung der Daten, die bei den Anfragen unter Verwendung der Personalien verwendet werden dürfen. Die Aufzählung wird um das Merkmal "Anschrift des Halters" ergänzt, damit in bestimmten Situationen (z. B. Geburtsdatum ist nicht bekannt) Mehrfachauskünfte vermieden oder zumindest reduziert werden können.

VI Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

VII Auswirkungen auf die Preise

Soweit durch die Maßnahmen Aufwendungen für das Gewerbe erforderlich sind, ist dieser zusätzliche Aufwand im Verhältnis zu den Gesamtkosten eines zu unterhaltenden Fuhrparks einschließlich der Fahrzeuganschaffungskosten aber vermutlich gering, so daß diese für sich genommen voraussichtlich keine Preiserhöhungen (Fahrpreis-, Tarif- oder Gebührenerhöhungen) auslösen werden. Infolgedessen ist davon auszugehen, daß aufgrund der Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

VIII Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund und Länder werden mit Kosten belastet, sofern Bund, Länder und Gemeinden neue Fahrzeuge beschaffen, die die höchstzulässigen Abmessungen der Ladelängen voll ausnutzen.

Bundesrat Drucksache 78/92 (Beschluß)
13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die sich aus der Anlage ergebenden Entschließungen zu fassen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Drucksache 78/92 (Beschluß)

Anlage

Änderungen
und
Entschließungen
zur
Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

I.

1. Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 18 Abs. 4 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen

1. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h,
2. Anhänger nach Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe l und m - ausgenommen Anhänger, die mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind - und
3. Leichtkrafträder

müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen ein eigenes amtliches Kennzeichen führen."

Als Folge

sind einzufügen:

a) in Artikel 1 nach Nummer 14a - neu - folgende Nummer 14b:

"14b. In § 60 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten "mit Ausnahme der in" die Worte "§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder in" eingefügt."

und

b) in Artikel 1 Nummer 16 nach Buchstabe a) folgender Buchstabe a_1):

"a_1) Nach der Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnispflicht für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte über 3 t Gesamtgewicht) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (eigenes amtliches Kennzeichen für Anhänger nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe l und m) gilt für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger ab 1. 1992 [Einsetzen: Monatsname des 1. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]. Für die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gekommenen Anhänger

1. mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t ist spätestens bis 31. März 1994 und

2. mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 t ist spätestens bis 31. Oktober 1994

ein eigenes amtliches Kennzeichen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über eine Hauptuntersuchung vorzulegen, in welchem die Vorschriftsmäßigkeit des Anhängers im Sinne von § 29 Abs. 2 a bescheinigt wird."

sowie

c) in Artikel 1 Nummer 18 nach Buchstabe a) folgende Buchstaben a_1) und a_2):

"a_1) In Abschnitt 2.1.6. werden in der Überschrift nach dem Wort "Selbstfahrende" die Worte "und angehängte" eingefügt.

a_2) In Abschnitt 2.1.7. werden in der Überschrift nach dem Wort "Anhänger" die Worte "(ausgenommen Anhänger nach 2.1.6.)" eingefügt."

Begründung:

Durch diese Änderung müssen die genannten zulassungsfreien Anhänger ein eigenes amtliches Kennzeichen führen und unterliegen damit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 den Untersuchungen nach § 29 und Anlage VIII.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist in § 18 Abs. 4 Satz 1 für bestimmte zulassungsfreie Fahrzeuge das Führen von eigenen amtlichen Kennzeichen vorgeschrieben. Damit unterliegen diese Fahrzeuge den Untersuchungen nach § 29. Es ist nicht einzusehen, warum Anhänger-Arbeitsmaschinen anders behandelt werden als selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Sportanhänger werden oft wenig gefahren und schlecht gewartet und stellen zum Teil auch auf-

grund ihrer Einsatzbedingungen ein Sicherheitsrisiko dar. So ist es zur Zeit möglich, daß beispielsweise zulassungsfreie Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 28.000 kg am Straßenverkehr teilnehmen, ohne jemals eine § 29-Untersuchung zu erhalten (Hauptuntersuchung, Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung). Dies ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht länger hinnehmbar.

Für die betroffenen Fahrzeughalter hat diese Änderung des § 18 keine negativen Auswirkungen. Auch die Befreiung von der Kfz-Steuer bleibt erhalten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 23 Abs. 2 Satz 4 StVZO)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. In § 23 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort
"ist"
durch das Wort
"kann"
und
das Wort
"auszugeben"
durch die Worte
"ausgegeben werden"
ersetzt.

Begründung:

Nicht jede kreisfreie Stadt bzw. jeder Landkreis möchte Wunschkennzeichen ausgeben bzw. die gesamte Palette aller möglichen Kennzeichen anbieten. Die vorgeschlagene Formulierung läßt den nötigen Spielraum zu.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 32 Abs. 5 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 32 Abs. 5 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Länge oder Teillänge eines Einzelfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination ist die Länge, die bei voll nach vorn oder hinten ausgezogenen, ausgeschobenen oder ausgeklappten Ladestützen, Ladepritschen, Aufbauwänden oder Teilen davon einschließlich aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) gemessen wird; dabei müssen bei Fahrzeugkombinationen die Längsmittellinien des Kraftfahrzeugs und seines Anhängers bzw. seiner Anhänger eine gerade Linie bilden."

Begründung:

Auf dem Markt werden bereits Fahrzeuge angeboten, bei denen durch ausziehbare oder ausschiebbare Ladestützen, Ladepritschen, Aufbauwände oder Teile davon versucht wird, die Vorschriften über die Längen und Teillängen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zu unterlaufen. Die Änderung stellt klar, daß diese Einrichtungen bei der Bestimmung der Längen oder Teillängen zu berücksichtigen sind.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 32 Abs. 5 StVZO)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 32 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Soweit selbsttätig längenveränderliche Zugeinrichtungen verwendet werden, müssen diese nach Beendigung der Kurvenfahrt, die Ausgangslänge ohne Zeitverzug wiederherstellen."

Begründung:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es nicht hinnehmbar, wenn z. B. bei Stillstand des Zuges erst nach einer gewissen Zeit der Zug oder einzelne Zugbestandteile sich bewegen und der Anhänger an das Zugfahrzeug herangezogen wird. Andere Verkehrsteilnehmer können eingeklemmt oder eingequetscht werden.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 12 (§ 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. § 52 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"Kraftfahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind."'

Begründung:

Anpassung des Begriffs "Krankenkraftwagen" an die Formulierung im Sechsten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (§ 60 Abs. 1 Satz 4 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

'14a. In § 60 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen und in Satz 5 das Wort
"Sie"
am Anfang durch das Wort
"Kennzeichen"
ersetzt."'

und

Zu Artikel 1 nach Nummer 17 (Anlage V StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. Im Abschnitt "Ergänzungsbestimmungen" der Anlage V (Seite 3) werden Satz 1 und Satz 2 gestrichen."'

Begründung:

Nach § 60 Abs. 1 a müssen Kennzeichen nach Absatz 1 u. a. dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Mai 1989, entsprechen. Nach dem Normblatt müssen Kennzeichen erhaben sein. Die Änderungen dienen der Anpassung der Vorschriften des § 60 Abs. 1 und der Anlage V an das Normblatt und der Vermeidung von Mißverständnissen. Im übrigen sind die in den Vorschriften angegebenen Maße auch in dem Normblatt festgeschrieben.

'. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c^1 - Neu - (§ 69 Abs. 3 Nr. 13 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c^1 einzufügen:

'c^1) In Nummer 13 wird die Angabe "15, 16" durch die Angabe "15 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 16" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung des § 41 Abs. 15 sollte zum Anlaß genommen werden, die Verweisungen auf diese Bestimmung in der Bußgeldvorschrift des § 69 a Abs. 3 Nr. 13 zu präzisieren.

8. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nummer 16 sind nach Buchstabe a Ziffer 5 folgende Ziffern einzufügen:

"5a. § 32 Abs. 1 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen einschließlich austauschbarer Ladungsträger),

5b. § 32 Abs. 2 (Kurvenlauf von Kraftfahrzeugen und Zügen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger),"

Als Folge

sind in Artikel 1 Nummer 16 die Buchstaben c und f zu streichen.

Begründung:

Die Übergangsvorschriften sind zeitlich überholt und können entfallen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nummer 16 ist in Buchstabe e) in der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 4 Nr. 4 (Teillängen und Länge von Zügen (Lastkraftwagen mit einem Anhänger)) am Ende des ersten Absatzes das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Absatz (grenzüberschreitender Verkehr) zu streichen.

Begründung:

Die StVZO regelt nur den nationalen Verkehr. Die vorgesehene Übergangsvorschrift soll zudem für den grenzüberschreitenden Verkehr allgemein gelten, also auch für den Verkehr mit Nicht-EG-Staaten. Dies ist zu weitgehend und hätte erhebliche Wettbewerbsnachteile für die deutschen Transportunternehmen zur Folge. Hier gilt das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 811), das eine entsprechende Einschränkung nicht vorsieht.

Für den innergemeinschaftlichen Verkehr hat die EG eine entsprechende Regelung beschlossen. Die vorgesehene Übergangsvorschrift ist damit nicht erforderlich.

Im übrigen enthält die StVZO auch andere Vorschriften, die ebenfalls nicht für den innergemeinschaftlichen Verkehr gelten, so § 32 Abs. 6 (neu), bei denen eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen ist.

Sollte die Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 4 Nr. 4 für den grenzüberschreitenden Verkehr in die StVZO aufgenommen werden, könnte hieraus gefolgert werden, daß nationale Vorschriften allgemein auch für den grenzüberschreitenden Verkehr mit den Mitgliedstaaten gelten.

II.

1. Die Bundesregierung wird gebeten, nachdrücklich für eine möglichst baldige Zulassung der rückwärtigen Signalzeichen gemäß ECE-Regelung Nr. 70 zu sorgen und die hierzu zusätzlich erforderliche Änderung der StVZO baldmöglichst vorzunehmen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß die Vorschriften über die Sichtfelder von Spiegeln in Anhang III der Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen (ABL. EG Nr. L 58 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/321/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 (ABL. EG Nr. L 147 S. 77), dem Stand der Technik angepaßt werden.

   Die derzeit vorgeschriebenen Sichtfelder von Rückspiegeln insbesondere an Pkw, die nach dem Anhang zu § 56 Abs. 5 StVZO auch national gelten, sind unzureichend. Sie haben einen relativ großen "toten Winkel", wodurch es beim Abbiegen, Fahrstreifenwechsel oder Ausscheren zum Überholen immer wieder zu kritischen Situationen oder gar Unfällen kommt. Inzwischen werden Spiegel angeboten, so asphärische Außenspiegel, die praktisch keinen "toten Winkel" haben. Entsprechende Spiegel sollten im Interesse der Verkehrssicherheit möglichst bald verbindlich vorgeschrieben werden.